

# Satzung des Gebrauchshundsportvereins Katlenburg (GHSV) e.V.

Satzung vom 12.01.2020 in der Fassung vom 01.08.2021

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung

Name: Gebrauchshundsportverein Katlenburg (GHSV)  
Sitz: Katlenburg-Lindau, Ortsteil Katlenburg  
Gründungstag: 01. April 1965  
Eintragung: Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Gebrauchshundsportverein Katlenburg (GHSV) mit Sitz in Katlenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§51 bis 68 (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Gebrauchshundes.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der guten Eigenschaften.  
Abhaltung von Fährten-, Gebrauchshund-, Wach- und verkehrssichere Begleithundprüfungen, die Abhaltung von Sonderveranstaltungen zur Förderung des Gebrauchshundes.
  - b) Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Haltung und Ausbildung.

2. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Hundehalter gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und Vereinigungen oder Zusammenschlüssen des Hundesports. Er ist dem „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)“ angeschlossen.  
Er unterstützt den Landesverband in der Erfüllung seiner Aufgaben und sorgt für die reibungslose Zusammenarbeit.  
Der Verein soll außerdem den sportlichen Verkehr der Mitglieder untereinander fördern.  
Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, sofern gegen sie nicht der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts ist (§§45 StGB).  
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Bewerber wird 8 Kalenderwochen öffentlich ausgehängt, in dieser Zeit können Einsprüche der Aufnahme an den Vorstand gerichtet werden. Die Zeit des Aushanges verlängert sich, wenn der Bewerber in der Zeit nicht regelmäßig an den Übungsstunden teilnimmt.  
Die Anmeldung zum Gebrauchshundsportverein Katlenburg e.V. sind schriftlich und persönlich an den Vorstand zu richten.  
Die schriftliche Anmeldung verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.  
Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Vorstand zugestimmt hat.  
Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie länger als 30 Jahre dem Verein angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) durch Streichung in der Mitgliederliste

I. Austritt

Der Austritt muss persönlich und schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Jedoch nur bis zum 30. September eines Jahres abgegebene Austrittserklärung entbindet von der Verpflichtung der Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.

II. Ausschluss

Ausschlussgründe:

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und verbindliche Beschlüsse von Hauptversammlung und Vorstand, sowie Schädigung des Vereins.
- b) Unkameradschaftliches Verhalten
- c) Grobe Verstöße gegen die Platzordnung
- d) Wenn nach dreimaliger Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird.

Der Ausschluss ist aus den aufgeführten Gründen mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, letzteres gilt auch für die ausgeschiedenen Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung anzuerkennen und von den Vereinsorganen getroffenen Beschlüsse zu befolgen.

1. Rechte

- a) Jedes volljährige Mitglied ist innerhalb des Vereins antrags- und stimmberechtigt und kann nach 12 monatlicher Mitgliedschaft in jedes Amt des Vereins gewählt oder als Amtsinhaber bestätigt werden, wenn dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- b) Jedes Mitglied hat Anrecht auf alle den Mitgliedern gebotenen Vergünstigen und alle für diese besonders ausgeschriebenen Preise.

## 2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Bestrebungen des Vereins zu fördern und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- b) Die Platzordnung zu befolgen
- c) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten, niemals bei Veranstaltungen oder öffentlichen Versammlungen zu erwähnen.
- d) Vertrauliche Akten und Mitteilungen geheim zu halten
- e) Veränderungen (Adresse, Bankverbindung) sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- f) Die satzungsgemäßen Beiträge pünktlich zu entrichten

## § 5

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6

### Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung bestehen aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr (möglichst im Januar). Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Die Wahl des Vorstandes
  - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
  - c) Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl zweier Kassenprüfer und Stellvertreter
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Festsetzung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren
  - i) Ehrungen
  - j) Beratung von Anträgen und Abstimmung darüber

3. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen und eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 31.12. des Kalenderjahres Anträge an die Jahreshauptversammlung stellen, diese müssen beim Vorstand, in Vertretung des 1. Vorsitzenden, schriftlich (Post/ E-Mail) eingereicht werden. Anträge die später eingehen werden nicht berücksichtigt.  
Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
7. Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Außerordentliche Hauptversammlung  
Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden/in
- b) 2. Vorsitzenden/in /Protokollführer/in
- c) Kassierer/in
- d) Ausbildungswart/in
- e) Platzwart/in

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, und zwar ist jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seiner vertretungspflicht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

### Aufgaben des Vorstandes

- a) Überwachung der Geschäftsführung und der Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge
- c) Vertretung des Vereins als „Vereinsleitung“

Über das Vereinsvermögen kann der Vorstand bis zu einem Betrag von € 2.000,- Verpflichtungen eingehen.

Für jeglichen Vorgriff auf künftiges Vermögen ist die Genehmigung der Hauptversammlung erforderlich.

#### Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einer Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahre.

Um einen geschäftstüchtigen Vorstand zu gewähren erfolgen die Wahlen rotierend:

In einem Jahr wird der 1. Vorsitzende und der Kassierer gewählt und im darauffolgenden

Jahr der 2. Vorsitzende, Ausbildungswart und Platzwart gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so muss durch den Vorstand eine Ersatzwahl stattfinden.

Die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitgliedes läuft bis zum Abschluss der jeweiligen Vorstandschaft.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch den Vorstand seines Amtes enthoben werden (§27 BGB).

#### Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Er ist ausführendes Organ der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes. Er

erlässt in Ausführung dieser Beschlüsse vereinsamtliche Bekanntmachungen. Er übernimmt Einberufung und Leitung von Sitzungen.

## § 8

#### Vereinsvermögen, Kassenführung, Rechnungsablage und Prüfung

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Bestand der Kasse und den Bankguthaben, Forderungen des Vereins, ferner aus lebenden und totem Inventar.

Die laufenden Geldgeschäfte erledigt der Kassierer des Vereins. Das Bankkonto muss auf den Namen des Vereins lauten.

Aus Rechnungsbelegen müssen Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen ersichtlich sein.

Die rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses und der vom Kassenführer zu führenden Büchern erfolgt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres durch die beiden Kassenprüfer bzw. deren Stellvertreter.

## § 9

### Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens 4 Wochen vorher zu diesem Zweck und einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist. Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung  
-Förderung des Hundesports.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Ausführung dieser Beschlüsse übernimmt der letzte Vorstand als Liquidator.

Katlenburg, 01.08.2021

  
\_\_\_\_\_  
(Versammlungsleiter)

  
\_\_\_\_\_  
(Protokollführer)